

BGE 73 III 152

Bundesgericht (BGE), 1947-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_73_III_152

FR: ATF 73 III 152

IT: DTF 73 III 152

Volltext

152 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 39. für eine Erbanwartschaft in Betracht käme ~ geben; und insbesondere wäre eß ausgeschlossen, einen Zuschlag an d~n Vorbehalt der nachträglichen Zuetimmung des Erblas- sers zu knüpfen. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 39. Auszug aus dem Entscheid vom 21. November 1947 i. S. Sobemai. 1. Notwendiger Inhalt des Rechtsvorschlages, Art. 74 SchKG. 2. Fortsetzung der Betreibung.: Die darin liegende Verfügung tritt in Rechtskraft mangels rechtzeitiger Beschwerde, Art. 17 SchKG. 3. Verlängerung der Fristen incl. Beschwerdefrist zugunsten eines im Auslande domizilierten Schuldners; Art. 666 SchKG. 1. Ce que doit necessairement contenir l'opposition (an. 74 LP). 2. La decision qu'implique la continuation de la poursuite passe en force de chose jugee si elle n'a pas fait l'objet d'une plainte dans le delai legal (art. 17 LP). 3. Prolongation des delais, y compris le delai de plainte, en faveur du debiteur domicilie a l'etranger (an. 66 aI. 5 LP). 1. Contenuto necessario dell'opposizione (an. 74 LEF). 2. La decisione che implica il proseguimento dell'esecuzione diventa definitiva, se non e stata impugnata mediante reclamo entro il termine legale (art. 17 LEF). 3. Proroga dei termini, compreso quello di reclamo a favore d'un debitore domiciliato all'estero (art. 66 cp. 5 LEF). Aus dem Tatbestand : A. - Gegen die in Brüssel domizilierte Rekurrentin nahm Valli, Windisch, für eine Forderung von Fr. 2000.- Arrest auf eine in Grenchen befindliche Radio- und Peilanlage. Am 23. Juni 1947 wurden der Schuldnerin in Brüssel Arresturkunde und Zahlungsbefehl zugestellt. Vom gleichen Tage datiert die betreibungsamtliche Fristansetzung gemäss Art. 106 SchKG an Gläubiger und Schuldnerin zur Bestreitung des von der « INDECO », Genf, angemeldeten Eigentumsanspruches. Der Schuld- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 39. 153 nerin wurde dabei eine auf 20 Tage verlängerte Frist eingeräumt. Sie muss diese Verfügung nach wenigen Tagen erhalten haben. Darauf teilte sie am 1. Juli 1947 dem Betreibungsamte folgendes mit : « Wir bestätigen den Empfang Ihres geehrten Schreibens vom ~3.6.47. - Wir sind höchst erstaunt, zu vernehmen, dass der In Frage stehende Apparat beschlagnahmt worden ist denn einers~its gehörte dieser Apparat nicht uns, sondern ist Eigentum der Fmna « INDECO » ••• ; andererseits hat Herr Valli keinerlei Ansprüche bei uns zu erheben. » In der letztem Bemerkung sah das Betreibungsamt keinen Rechtsvorschlag. Es versah das Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls mit einem entsprechenden Vermerk und gab dem Fortsetzungsbegehren Folge durch Ankün- digung der Pf'andung. B. - Mit der vorliegenden Beschwerde beantragte die Schuldnerin Zulassung des Rechtsvorschlages gemäss der in ihrem Schreiben vom 1. Juli 1947 an das Betreibungsamt enthaltenen Erklärung. G. - Die kantonale Aufsichtsbehörde trat am 10. Oktober_ 194'1 auf die Beschwerde nicht ein, weil die Beschwerdefrist nach Art. 17 SchKG versäumt worden sei. D. - Die Schuldnerin hält mit dem vorliegenden Rekurs an der Beschwerde fest. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Das Schreiben ,der Beschwerdeführerin vom 1.

Juli 1947 nimmt Stellung zu der gemäss Art. 106 SchKG erfolgten Fristansetzung, ohne sich daneben ausdrücklich auf den Zahlungsbefehl zu beziehen. Die Beschwerdeführerin glaubte offenbar durch Hinweis auf das Eigentum der « INDECO » Arrest und Betreibung von sich abwenden zu können. Indessen ist ihr zuzugeben, dass das erwähnte Schreiben einen (wenn auch unbeabsichtigten) Rechtsvorschlag, nämlich eine eindeutige Bestreitung jeglicher Ansprüche des Gläubigers, also auch der in Betreibung 15' . Bohuldbetreibungs- und Konk111'lll'&Cht. N0 39. gesetzten Forderung, enthält; :Mehr braucht es zur Gültigkeit eines Rechtsvorschlages nicht. Das Betreibungsamt hätte somit den Rechtsvorschlag als solchen entgegennehmen sollen. 2 .. - Es hat jedoch seine gegenteilige Auffassung dadurch bekundet, dass es dem Gläubiger das Ullterbleiben eines Rechtsvorschlages meldete und dem Fortsetzungsbegehren Folge gab. Mit dem Empfang der Pfändungsankündigung . musste die~ Sohl~erin darüber im klaren sein .. Angesichts dieser Stellungna~edes Betreibungsamtes kanii nicht Reohtsverweigeruig im Sinne von Art. 17 Aba. 3 SchKG geltend' gemacht werden. Vielmehr war die vom Empfang der Pfändungsankündigung an laufende Beschwerdefrist zu beobahten, ansonst die Fortsetzung der Betreibung i~Rechtskraft erwuchs und auf die Frage, ob . entgegen . derADnahme des BE,treibungsamtes. im . erwähnten Schreiben vom 1. Juli 1947 ein Rechtsvorschlag enthalte~ sei, nicht melll- zurückgekommen werden kann. . . 3. '-: Auf dieser überlegung beruht der angefochtene Entscheid.' Die~r nimmt jedoch voreilig eine Versäumung derBesoh~erdefrist an, ohne die in Betracht kommenden Verlängerungen derselben auch nur irgendwie zu erörtern. Einmal kommt zugunsten der im Auslande domizilierten Schuldnerin eine VerlängerUng der Fristen gemäss Art. 66 Abs. 5 SohKG in Frage. Das Betreibungsamt hat ihr denn auch, wie aus der Fristansetzung vom 23. Juni 1947 erhellt, zur Bestreitung des Eigentumsanspruches der « INDECO » eine auf 20 Tage verlängerte Frist zugebilligt. Mindestens eine ebenSo' lange Frist musste für den Rechtsvorschlag gewährt werden. Den Akten ist darüber nichts zu entnehmen, und vollends steht dahin, ob das Betreibungsamt allgemein, implioite auch für die Besohwerdeführung, eine längere als die gesetzliche Frist festgesetzt hat. Zur Abklärung dieser Frage ist die Saohle an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird sich nötigenfalls auoh darüber auszusprechen haben, wel<zll~ Verlän- gerung der gesetzlichen Fristen als gereohtfertigt anzu- Sohluldbetrel~. und Ko~oht. N0 'o. . 165 nehmen. sei~ wenn das Betreib~samt. eine solche Verlän- gerungnicht bereits gewuirt; haben. !!Iollte. . . '-"'!'. . ., ., . - . : . : . ~::~.'! . . ~ - - • • - , .. • • • 4' • . " , . ~ • • • • • .0. . . . : ., . "e s" • . : • Demnach erkennt die Sch'ildbetr.- u. Konkura.kammer: Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Entsoheid aufgehoben und die sache zu neuer Beurteilung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen wird. 40. Auszug aus dem Entscheid vom 29. Oktober 1947 i. S. Genossenschaft Pensionskasse der Schweiz. Elektrizitäts- werke. NachTkonkwr8 (Art. 269 SchKG). Die Frage, ob man es mit neu entdeckten Ansprüchen zu tun habe, ist unter Umständen der gerichtlichen Entscheidung vorzubehalten . Art. 269 LP : La question de savoir si l'on est en presence de pretentions ayant echappe a la liquidation doit etre le cas 6cheant reservee a la juridiction ordinaire . Art. 269 LEIJ' : La. questione se si siB. in presenza di pretese ehe non sono state ineluse nella liquidazione dev'essere eventual- mente riservata al giudice ordinario. Aus dem Tatbestand : A. ~ In dem am 15. Mai 1939 eröffneten, am 27. Februar 1947 geschlossenen Konkurs der Genossenschaft Elfriede in Luzern kamen die Bauhandwerker zu Verlust. Sie belangten' die heutige Rekurrentin nach Art. 841 ZGB auf Ersatz und erhielten mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 2. Mai 1945 Fr. "23,702.02 nebst Zins und Kosten zugesprochen. Die Rekurrentin

schreibt den ihr damit entstandenen Schaden der Geschäftsgebarung von Konstantin Veochi und Karl Böni zu, die seinerzeit als einzige Genossenschafter die Ausführung des Bauprojektes beschlossen hatten. B. - Am 13. Juni 1947 ersuchte die Rekurrentin das Konkursamtum Einleitung. von Betreibungen für je Fr. 100,000.- gegen Veochi und Böni aus solidarischer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.